

**Satzung
der Ortsgemeinde Neuhofen über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern und die Hundesteuer ab dem Jahr 2026
(Hebesatzsatzung) vom 03.02.2026**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), § 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Ortsgemeinde Neuhofen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und eine Hundesteuer nach den Vorschriften der Hundesteuersatzung.

**§ 2
Hebesätze der Realsteuern für 2026**

Die Ortsgemeinde Neuhofen setzt die folgenden Hebesätze der Realsteuern für das Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3
Steuersätze der Hundesteuer für 2026**

Die Ortsgemeinde Neuhofen setzt die folgenden Steuersätze der Hundesteuer für das Jahr 2026 fest:

für den ersten Hund	72,00 €
für den zweiten Hund	96,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
Zwingersteuer für den ersten Hund	28,00 €
Zwingersteuer für den zweiten Hund	37,50 €
Zwingersteuer für mehr als zwei Hunde	112,50 €
gefährliche Hunde – für den ersten Hund	144,00 €
gefährliche Hunde – für den zweiten Hund	180,00 €

gefährliche Hunde – für jeden weiteren Hund

240,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2026.

Neuhofen, den 03.02.2026
gez. Ralf Marohn, Ortsbürgermeister

Wir weißen daraufhin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Neuhofen, den 03.02.2026
gez. Ralf Marohn, Ortsbürgermeister